



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl.: 103.190-2a/57 *M*

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages über einzelne Abänderungen des Gesetzes vom 24. März 1955 über das Dienstrecht der Beamten des Landes Niederösterreich.

zu Zl. 79 ex 1956 vom 21. Dezember 1956.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 21. FEB. 1957

Zl.: 79/i Dr. W. Ansch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

=====

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 21. Dezember 1956 über einzelne Abänderungen des Gesetzes vom 24. März 1955 über das Dienstrecht der Beamten des Landes Niederösterreich - Dienstpragmatik der Landesbeamten - DP1. LGBl.Nr. 51 - ein Einspruch gemäß Art. 98 des B.-VG. nicht erhoben wird. Nach Maßgabe des § 3 Abs.1 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl.Nr. 368 vom Jahre 1925 wird der Kundmachung die Zustimmung erteilt. Im übrigen wird jedoch dringend empfohlen, den Gesetzesbeschluß im Sinne der nachstehenden Ausführungen abzuändern.

In mehreren Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses ist - so wie dies zum Teil auch schon bisher der Fall war - die Rezeption von Rechtsvorschriften des Bundes in ihrer jeweiligen Fassung vorgesehen. Dazu ist festzuhalten, daß der Verfassungsgerichtshof mit Beschluß vom 6. Oktober 1956, B 100.101/56, das niederösterreichische Landesgesetz vom 26. April 1950, LGBl.Nr. 29, betreffend die Wiedereingeltungsetzung elektrizitätsrechtlicher Vorschriften im Lande Niederösterreich, das ebenfalls einen Rezeptionsakt zum Gegenstande hat, in Prüfung gezogen hat. In der Begründung des Beschlusses ist u.a. ausgeführt:

"Bei der Beratung über die Beschwerde sind nun in Anknüpfung an das Vorbringen des Beschwerdeführers Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des erwähnten Landesgesetzes aufgetaucht, weil es eine Reihe von elektrizitätsrechtlichen Vorschriften für den Landesbereich in Geltung setzt, ohne den Wortlaut dieser Vorschriften oder doch wenigstens ihre Fundstelle in Publikationsorganen anzugeben. Grundsätzlich hat die Kundmachung einer Norm deren Wortlaut anzugeben. Auch wenn man aber der Meinung ist, daß eine Verweisung auf eine bereits früher erfolgte Kundmachung im Sinne des Art. 49 Abs.1 bzw. Art. 97 Abs.1 B.-VG. schon dann vorliegt, wenn, wie im vorliegenden Falle, die kundzumachenden Vorschriften bloß durch zusammenfassende Angabe des Rechtsgebietes bezeichnet sind, so daß der Normunterworfene daraus nicht ersehen kann, welche Vorschriften auf diese Art in Geltung gesetzt werden. Die Unsicherheit ist umso größer, als die Vorschriften des Elektrizitätswesens zum Teil als bundesgesetzliche, zum Teil als landesgesetzliche Vorschriften weiter gelten, der Kundmachung aber nicht zu entnehmen ist, welche Vorschriften der eine und welche der andere Teil umfaßt."

(Der dritte Satz der zitierten Ausführungen enthält offenbar einen Schreibfehler). Wie verlautet, hat der Verfassungsgerichtshof das in Prüfung gezogene Gesetz aufgehoben. Eine Ausfertigung des Erkenntnisses liegt dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst noch nicht vor.

Zu Z.5 a: Hier sollte es lediglich "Z.5" lauten.

Zu Z.10: Die Abs.1 bis 3 des §15 könnten besser etwa wie folgt lauten:

"(1) Zeiträume gemäß § 14 Abs.1 lit.a, c, d und Abs.2 sind voll anzurechnen.

(2) Zeiträume gemäß § 14 Abs.1 lit.e sind, sofern hinsichtlich der Anrechnung für den Ruhegenuß nicht § 18 Abs.6 zur Anwendung kommt, bis zum Ausmaß von zwei Jahren anzurechnen.

(3) Zeiträume gemäß § 14 Abs.1 lit. b sind, sofern hinsichtlich der Anrechnung für den Ruhegenuß nicht § 18 Abs.6 zur Anwendung kommt, bis zur Hälfte anzurechnen."

Zu Z.12: Hier sollte es besser wie folgt lauten: "Im § 17 Abs.1 lit.a haben folgende Worte zu entfallen:" Das gleiche gilt für die Streichung im § 17 Abs.1 lit.b.

Zu Z.13: § 17 Abs.1 lit.f hätte zu lauten: "bei Anrechnung ..."

Zu Z.14: Im 1.Satz des § 17 Abs.2 müsste es statt "Teuerungs=
zuschläge" in Übereinstimmung mit § 52 Abs.6 "Teuerungszulagen"
heißen. Da der Dienstpragmatik der Landesbeamten der Ausdruck
"Monatsbezüge" fremd ist, müsste es im selben Satz statt "Monats=
bezüge" in Übereinstimmung mit § 52 Abs.7 "Dienstbezüge" lauten.
Der letzte Satz des Abs.2 gibt im Hinblick auf Art. 18 Abs.1 des
B.-VG. zu Bedenken insoferne Anlaß, als Richtlinien für die Bestimmung
der Anzahl der Monatsraten im Einzelfalle fehlen.

Zu Z.15: Die hier vorgesehene Regelung gibt im Hinblick auf
Art. 18 Abs.1 des B.-VG. zu Bedenken insoferne Anlaß, als Richtlinien
für die Bestimmung des Ausmaßes, in dem die Beitragsleistung im
Einzelfall erlassen wird, fehlen.

Zu Z.21: Am Beginn der hier vorgesehenen Bestimmung hätte es
richtig "wenn" zu heißen.

Zu Z.27: Zu dem hier vorgesehenen Abs.3 ist festzustellen, daß
Bestimmungen über die Tragdauer fehlen.

Zu Z.33: Im Abs.1 des § 52 sollte der Klammerausdruck ledig=
lich "§ 6o" lauten, weil in den §§ 6oa bis f auch Zulagen vorgesehen
sind, die nach der Begriffsdefinition des § 52 nicht zum Gehalt ge=
hören. In der letzten Zeile sollte es statt "einzurechnende Zulage"
in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes
"anzurechnende Zulage" lauten.

Abgesehen von den Mängeln der in den Abs.2 und 3 des § 52 vorge=
sehenen Begriffsdefinitionen stellt Abs.4 in der vorliegenden Fassung
keine Definition dar, sondern lediglich eine deskriptive Anführung
des Zweckes der Ergänzungszulage. Dieser Absatz könnte allenfalls
besser wie folgt lauten: "Die Ergänzungszulage (§ 6oe) ist eine Zu=
lage, die dem Beamten zükommt, dessen Gehalt bei der Überstellung
unter das bisherige Ausmaß sinkt; sie wird für den Ruhegenuß ange=
rechnet, jedoch nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes
eingezogen."

Im 2. Satz des Abs.13 hätten die Worte "und der Sonderzahlung"
zu entfallen, weil nach Abs.9 die Sonderzahlung eine a.o.Zahlung von
5o v.H. des Versorgungsbezuges darstellt und daher in den Begriff
"Versorgungsbezug" nicht einbezogen werden kann. Bei der Definition
der korrelaten Begriffe "Dienstbezug" (Abs.7) und "Ruhebezug" (Abs.8)

wurde die Sonderzahlung richtigerweise weggelassen. Auch § 53 Abs.1 unterscheidet bewußt zwischen "Dienstbezug" und "Sonderzahlung".

Aus Gründen der Rechtssystematik sollten auch im Abs.14 die Worte "einschließlich des entsprechenden Teiles der Sonderzahlung" gestrichen werden.

Zu Z.36: Wenn man von der derzeitigen Fassung des § 52 Abs.14 ausgeht, wären unter dem Ausdruck "Bezüge" im Abs.2 des § 54 auch die Sonderzahlungen zu verstehen. Dies kann jedenfalls nicht gewollt sein, weil die Sonderzahlungen gemäß § 60a für das Kalenderhalbjahr gebühren und der Natur der Sache nach nur im Nachhinein ausgezahlt werden können. Der Ausdruck "Bezüge" im § 54 Abs.2 wäre nur unter der Voraussetzung richtig, daß - der ho. Anregung folgend - im § 52 Abs.14 die Sonderzahlungen eliminiert werden. Für die Auszahlung der Sonderzahlungen müsste eine dem § 7 Abs.2 des Gehaltsgesetzes 1956 analoge Regelung vorgesehen werden. Hält man jedoch an der im Gesetzesbeschluß gewählten Konstruktion des § 52 Abs.14 fest, dann müssen im § 54 Abs.2 die Sonderzahlungen ausgenommen werden.

Das gleiche gilt für die im § 54 Abs.3 getroffene Regelung. Im übrigen würde es sich empfehlen, im Abs.3 für Dienstbezüge und Ruhe-(Versorgungs-)bezüge je eine gesonderte Regelung zu treffen, weil die vorliegende Fassung für die Regelung der Einstellung der Ruhe-(Versorgungs-)bezüge nicht entsprechend erscheint.

Zu Z.37: Zu § 54 Abs.4 lit.a ist zu bemerken, daß § 63 a "Pauschalvergütungen für Reisegebühren" nicht vorsieht.

Zu § 54 Abs.4 lit.c erhebt sich die Frage, was unter dem Ausdruck "nach Anordnung der sie verursachenden Tätigkeit" zu verstehen ist.

Zu Z.39: Die im § 55 Abs.1 für die Festsetzung des Pensionsbeitrages gewählte Konstruktion erscheint verfehlt. Da es nur sinnvoll sein kann, den Pensionsbeitrag ausschließlich von solchen Bezugsteilen zu erheben, die der Ruhegenüßbemessung zugrunde zu legen sind, wäre die "Dienstzulage" (§ 60 lit.f Abs.1) von der Pensionsbeitragsleistung auszunehmen. Da andererseits aber alle der Ruhegenüßbemessung zugrunde zu legenden Bezugsteile für die Beitragsleistung erfaßt werden sollen, wäre die "Ergänzungszulage" (§ 60 lit.e) zur Pensionsbeitragsleistung heranzuziehen. Mit Rücksicht darauf, daß die Pensionsbeitragsleistung von der Sonderzahlung analog vorzusehen ist, sollten im 2. Satzteil des Abs.1 neben dem Gehalt und den Teuerungszulagen auch

die übrigen nach dem Gesetzesbeschluß für den Ruhegenuß anrechenbaren Zulagen (Dienstalterszulagen und Ergänzungszulage) angeführt werden. Im übrigen kann nur empfohlen werden, die im § 22 Abs.1 des Gehaltsgesetzes 1956 getroffene Regelung, die den oben angeführten Grundsätzen entspricht und überdies einfacher konstruiert ist, zu übernehmen.

Zu Z.40: In der drittletzten Zeile des § 57 Abs.1 sollte es "der der Witwe gebührende (außerordentliche) Witwenbezug" heißen, weil neben der Witwenpension auch allfällige Teuerungszulagen (§ 52 Abs.10) zur Deckung eines Vorschusses heranzuziehen wären.

Zu Z.45: Im Abs.2 des § 60 lit.b sollte es statt "Die Vorrückung ist mit Wirksamkeit vom" besser "Die Vorrückung tritt am ein." lauten.

Der zweite Satz des Abs.3 gibt im Hinblick auf Art. 18 Abs.1 des B.-VG. zu Bedenken insoferne Anlaß, als er keine Richtlinien für die Bestimmung des Ausmaßes der Anrechnung im Einzelfalle enthält.

Zu Z.47: In der zweiten Zeile des Abs.3 soll es an Stelle von "und" wohl richtig "oder" heißen.

Zu Z.48: Der 2. Satz des § 60 e Abs.1 ist unklar gefaßt und sagt teilweise dasselbe aus, das schon im 1. Satz geregelt ist. Die Überstellung der Beamten der Verw.Gr. E, K 1, K 2 und K 3 in die Verw. Gr. D, K 4 und K 5 ist schon im 1. Satz normiert. Der 2. Satz sollte nur die Überstellung innerhalb der Verw.Gr. E, K 1, K 2 und K 3 und innerhalb der Verw. Gr. D, K 4 und K 5 regeln.

In den Abs. 7 und 8 des § 60 e sollte es statt "Dienst(alter-)zulage" richtig "Dienstalterszulage" lauten, weil sich eine allfällige Dienstalterszulage aus der Zeitvorrückung ergibt, nicht aber eine allfällige Dienstzulage. Ob für den Beamten eine Dienstzulage in Betracht kommt, richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des § 60 lit.f Abs.1.

Zu Z.51: Im 3. Satz des § 62 Abs.1 sollte es statt "ihres 24. Lebensjahres" richtig "des 24. Lebensjahres" lauten, weil sich das Fürwort auf das Kind beziehen muß. Auch das Wort "ihm" in der 2. Zeile dieses Satzes ist irreführend; da im vorhergehenden Satz zuletzt nur von männlichen Beamten gesprochen wird, würde sich die

Bestimmung des 3. Satzes nur auf den männlichen Beamten beziehen, was aber nicht gewollt sein kann. Es müsste daher an Stelle des Wortes "ihm" "dem Beamten" lauten, und in einem neuen 4. Satz ausgesprochen werden, daß die Bestimmung des 2. Satzes auch in den Fällen des 3. Satzes zu gelten habe.

Zu Z.54: Der Ausdruck "Wegstreckenvergütung" im Abs.2 lit.c) ist unklar. In den Abs.4 und 5 sollte es richtig "Vergütung für die Benützung beamteneigener Fahrzeuge" heißen. Der letzte Satz des Abs.7 setzt eine Bestimmung über die "Bewilligung zur Benützung eines beamteneigenen Fahrzeuges" voraus. Eine solche Bestimmung ist nicht ersichtlich. Die Bestimmung des Abs.8 gehört zu den Bestimmungen über die Tagesgebühr und sollte daher im Abs.3 Aufnahme finden.

Zu Z.56: Die im Abs.1 des § 63 c getroffene Regelung steht mit den Bestimmungen des Abs.2 nicht im Einklang. Nach Abs.2 hat der Beamte nur dann Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsentschädigung, wenn die Dienstleistung über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit hinausgeht. Dienstleistungen, "die über den vom Beamten auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zu gewärtigenden Wert seiner Arbeitsleistung hinausgehen" (Abs.1) können durch Mehrdienstleistungsentschädigungen überhaupt nicht honoriert werden, weil nach Abs.2 eine solche Entschädigung nur dann gebührt, wenn die vorgeschriebene Arbeitszeit überschritten wird. Die im Abs.1 getroffene Regelung ist im wesentlichen dem § 18 Abs.1 des Gehaltsgesetzes 1956 entnommen; es wurde jedoch übersehen, eine dem § 18 Abs.3 dieses Bundesgesetzes entsprechende Regelung zu treffen. Da Mehrdienstleistungen, die in einer höherwertigen Arbeitsleistung und ^{nicht} in einer Überschreitung der vorgesehenen Arbeitszeit liegen, nicht durch eine Überstundenvergütung honoriert werden können, müsste für diese Fälle - wie dies im § 18 Abs.3 des Gehaltsgesetzes 1956 geschehen ist - die Zuerkennung von Personalzulagen vorgesehen werden.

In der lit.c des Abs.2 sollte entweder der Klammerausdruck oder die 30-tägige Frist gestrichen werden, weil diese verschiedenen Fristbestimmungen nebeneinander nicht bestehen können. Es wird empfohlen, die 30-tägige Frist zu streichen und den Klammerausdruck unter Weglassung der Klammer zu belassen.

Im Abs.3 müsste es entweder "...0,5 v.H. des Dienstbezuges ohne Familienzulagen;" oder "...0,5 v.H. des Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Dienst-(alters-)zulage, einer allfälligen Ergänzungszulage und allfälliger Teuerungszulagen;" lauten, weil es unlogisch wäre, die Ergänzungszulage bei der Festsetzung der Mehrdienstleistungsentschädigung unberücksichtigt zu lassen. Jedenfalls ist es erforderlich, die hier in Betracht kommenden Zulagen vor den Teuerungszulagen anzuführen, weil die Teuerungszulagen Zulagen zum Gehalt und zu den übrigen Zulagen darstellen. Die Worte "gemäß den Abs.1 und 2" wären zu streichen; sie sind einerseits überflüssig und andererseits im Hinblick auf die vorliegende Fassung des Abs.1 auch teilweise unrichtig.

Der letzte Satz des Abs.4 gibt im Hinblick auf Art. 18 Abs.1 des B.-VG. zu Bedenken insoferne Anlaß, als eine Bestimmung darüber, wann auf- und wann abzurunden ist, fehlt.

Zu Z.57: In der 1. Zeile des § 63 e wäre das Wort "außerdem" zu streichen.

Zu Z.58: Am Ende des 1. Absatzes des § 63 lit.f ist statt des Strichpunktes ein Punkt zu setzen. Der 2. Absatz hätte mit einem Großbuchstaben zu beginnen.

Zu Z.59: Die hier vorgesehene Regelung erscheint mit Art. 18 Abs.2 des B.-VG. insoferne kaum vereinbar, als der Abs.1 des § 64 nur eine beispielsweise Aufzählung ("u.a.") der Umstände enthält, auf die bei der Bemessung der Vergütung Bedacht zu nehmen ist.

Zu Z.60: Da der Ruhegenußbemessung nur solche Zulagen zugrunde zulegen sind, die für den Ruhegenuß anrechenbar sind, dies aber im Hinblick auf die Bestimmungen des § 60 lit.f Abs.1 bei der Dienstzulage nicht vorgesehen ist, wäre im 1. Satz des § 56 Abs.4 die Dienstzulage zu eliminieren; es müsste daher statt "Dienst-(alters-)zulage" richtig "Dienstalterszulage" lauten.

Zu Z.61: In der lit. c des § 56 Abs.4 sollte es richtig "infolge eines anerkannten Kriegsleidens" lauten.

Zu Z.62: Es sei darauf hingewiesen, daß § 67 Abs.1 ("Gehalt zuzüglich der Teuerungszuschläge, nach dem der Ruhegenuß berechnet ist") hinsichtlich der Zulagen des § 67 Abs.4 zu ergänzen wäre; es müsste überdies statt "Teuerungszuschläge" "Teuerungszulagen" heißen.

Zu Z.66: § 73 Abs.1 sollte besser etwa wie folgt lauten: "... Witwenpension; die Abs.3 bis 6 des § 66 jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Witwe innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des Beamten die begünstigte Bemessung der Witwenpension beantragt."

Der Abs.2 gibt im Hinblick auf Art. 18 Abs.1 des B.-VG. zu Bedenken insoferne Anlaß, als Richtlinien für die Bestimmung des Ausmaßes der Erhöhung im Einzelfalle fehlen.

Zu Z.71: Die im § 93 Abs.8 vorgesehene Erweiterung der bisherigen Bestimmungen dieses Absatzes ("eine solche Nachzahlung ...ausgetreten ist.") erscheint verfehlt. Da nach § 86 Abs.7 das Disziplinarverfahren gegen einen Beamten einzustellen ist, wenn dieser aus dem Dienstverhältnis austritt, kann es bei einem solchen Beamten niemals zu einem rechtskräftigen Disziplinarerkenntnis gekommen sein. Dies hat weiters zur Folge, daß bei einem solchen Beamten auch keine Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens möglich ist, sodaß der im ersten Satzteil des 1. Satzes des § 93 Abs.3 angeführte Tatbestand gar nicht gegeben sein kann. Da überdies bei einem während des Disziplinarverfahrens ausgetretenen Beamten eine bezugsmäßige Benachteiligung auf Grund des Disziplinarerkenntnisses gar nicht erfolgt sein kann, ist die oben angeführte Einschaltung im § 93 Abs.8 in jeder Hinsicht verfehlt. Mit Rücksicht darauf, daß die übrigen Bestimmungen des § 93 Abs.8 gegenüber dem Stammgesetz unverändert geblieben sind, wäre die Z.71 völlig zu streichen.

Zu Art. II

Die im Abs.2 vorgesehene Bestimmung erscheint unklar gefaßt. Abs.2 sollte offenbar vorsehen, daß die disziplinarrechtlichen Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten auch auf Disziplinarverfahren anzuwenden sind, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses gegen Ruhestandsbeamte anhängig waren, die unter die Bestimmungen des § 1 Abs.2 der Dienstpragmatik der Landesbeamten in der Fassung des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses fallen. Diese offenbar beabsichtigte Regelung kommt im Wortlaut dieser Bestimmung jedenfalls nicht zum Ausdruck. Im übrigen bedarf die Bedenklichkeit dieser Regelung im Hinblick darauf, daß der vorliegende Gesetzesbeschluß für die Ruhestandsbeamten mit Wirkung vom 1. Jänner 1956 in Kraft treten soll, keiner weiteren Erörterung.

Zu Art. III

Im letzten Satz des Abs. 1 wird der "Gehalt" des Landesamtsdirektors geregelt. Der hier gewählte Gehaltsbegriff steht im Widerspruch zu der Gehaltsdefinition des § 52 Abs. 1, wonach unter "Gehalt" lediglich das monatliche Grundeinkommen zu verstehen ist. Es sollte daher in Übereinstimmung mit § 52 statt "Der Gehalt des Landesamtsdirektors beträgt" entweder "Der Dienstbezug des Landesamtsdirektors ohne Familienzulagen beträgt...." oder "Der Gehalt des Landesamtsdirektors einschließlich einer allfälligen Dienst(alters)zulage und allfälliger Teuerungszulagen beträgt..." lauten.

Auch die im Abs. 3 getroffene Gehalts- und Zulagenregelung widerspricht dem § 52. Abgesehen davon, daß ~~es keinen~~ "Gehalt gemäß § 60 ff." gibt, müsste es statt dieses ~~ausdrucks~~ jedenfalls "Dienstbezug" heißen. Überdies kann die hier vorgesehene Zulage von S 100.- niemals eine Zulage nach § 52 Abs. 1 sein, weil die im § 52 Abs. 1 angeführte Zulage gemäß § 63 e nur eine von der Landesregierung nach ihrem freien Ermessen gewährte Zulage sein kann, während die im Art. III Abs. 3 vorgesehene Zulage dem Beamten kraft Gesetzes, u. zw. in einer gesetzlich bestimmten Höhe zukommt; es wäre daher der Klammerausdruck " (§ 52 Abs. 1)" zu streichen.

Im Abs. 4 fehlt eine Bestimmung darüber, daß die Personalzulage und der dieser Zulage entsprechende Teil der Sonderzahlung zur Pensionsbeitragsleistung heranzuziehen sind.

Auch der im Abs. 7 gewählte Gehaltsbegriff steht im Widerspruch zu § 52; es müsste hier statt "der Gehalt" richtig "alle übrigen Teile des Dienstbezuges" lauten. Der folgende Absatz ("Beträgt die Erhöhung....") gehört inhaltlich zur lit. c und muß daher in diese lit. eingebaut werden. Der nächste Absatz ("Die Überprüfung....") müsste eine eigene Absatzbezeichnung bekommen. In diesem Absatz sollte es statt "Überleitungstabelle "D"" richtig "Überleitungstabelle "E"" lauten. Im übrigen sollte es am Schluß des Absatzes "sinngemäß anzuwenden" heißen, weil die Begriffe "Gehalt" bzw. "Dienstbezug" auf Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger nicht unmittelbar anzuwenden sind.

Hinsichtlich des Ausdruckes "Gehalt" im Abs. 9 gilt das zu Art. III Abs. 7 lit. c Ausgeführte; es müsste hier statt "der Gehalt

und die Familienzulagen" richtig "der Dienstbezug" lauten.

Zu Art. IV

Im Abs.2 sollte es statt "rechtliche Vorschriften" besser "Rechtsvorschriften" lauten.

Abschließend werden die Bemerkungen neuerlich in Erinnerung gebracht, die das Bundeskanzleramt in seinem Schreiben vom 4. Dezember 1954, Zl. 78.703-2a/1954, gemacht hat und die bedauerlicherweise zum größten Teil unberücksichtigt geblieben sind.

19. Feber 1957

Für den Bundeskanzler:

L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit
der Abfertigung:

Walster

*2 Abschriften dem Präsidium
abgetreten.*

Wien, den 21. Februar 1957.



Obredl